

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 86/92

BESCHLUSS

vom
14. Januar 1993

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Jizchak F. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED], N. [REDACTED], Israel,
2. Eitan F. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED], N. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde,
T. [REDACTED], D. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 14. Januar 1993
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom
23. Juli 1992 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens tragen die Klä-
ger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Ob der Großvater der Kläger aufgrund seiner wirt-
schaftlichen und sozialen Stellung in die vergleichbare Be-
amtengruppe des höheren Dienstes einzustufen ist, stellt
eine Einzelfallentscheidung dar, die das Berufungsgericht
unter Zugrundelegung der Einzelheiten des ihm unterbreite-
ten Sachverhalts zu treffen hatte. Auch die Beschwerdebe-
gründung vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern dabei klä-
rungsbedürftige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung
zu entscheiden sind.

Brandes

Zugehör

Schmitz

Ganter

Kreft